

## STELLUNGNAHME

### **zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen - Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP**

Berlin, den 28.11.2022

Der Biogasrat<sup>+</sup> e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

## 1. Einleitung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen verfolgt die Bundesregierung das Ziel, weitere Maßnahmen zur Begrenzung des Anstiegs der Strompreise umzusetzen, die zu einer spürbaren Entlastung bei den privaten und gewerblichen Stromverbraucherinnen führen sollen. Demnach sollen die temporär hohen Strompreise staatlich gestützt werden, die damit verbundenen Mehrausgaben sollen durch eine Abschöpfung sogenannter „Zufallserlöse“ bzw. „Überschusserlöse“ der Stromerzeugung gegenfinanziert werden. Die geplanten Regelungen der Bundesregierung zur Einführung einer Erlösabschöpfung bei der Stromerzeugung sollen die Verordnung des europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (2022/1854) in nationales Recht umsetzen.

### **Zusammenfassung der wesentlichen Handlungsempfehlungen zu dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen:**

1. Schaffung einer Regelung, die die erneuerbare Stromerzeugung aus Biogas von der Erlösabschöpfung grundsätzlich und vollständig ausnimmt, ebenso wie es bislang für Biomethan vorgesehen ist (auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnung des europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise).

### **Handlungsempfehlungen, sofern Biogasanlagen nicht von der Erlösabschöpfung ausgenommen werden:**

2. Umstellung der Bagatellgrenze von 1 MW installierter Leistung bei Biogasanlagen auf 1 MW Höchstbemessungsleistung, um flexibilisierte Biogasanlagen nicht zu benachteiligen. Zudem muss klargestellt werden, dass keine Anlagenzusammenfassung bei der Berechnung der installierten Leistung bzw. Größe der Biogasanlagen (vgl. § 24 Abs. 1 EEG 2021) erfolgt, die im Ergebnis zu einer Aushebelung der Bagatellgrenze von 1 MW für rechtlich eigenständige Biogasanlagen führen würde. (§ 13 Abs 2. Nr. 2 und § 13 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG)
3. Anhebung des Sicherheitszuschlages für Biogasanlagen auf 9 ct/kWh, um die stark gestiegenen Betriebskosten für alle von der Erlösabschöpfung betroffenen Biogasanlagen angemessen zu berücksichtigen und Klarstellung, dass dieser Sicherheitszuschlag für alle betroffenen Vertragsverhältnisse bei Biogasanlagen gilt. (§ 16
4. Schaffung einer Ausnahmeregelung von der Überschusserlösabschöpfung für die flexible erneuerbare Stromerzeugung aus Biogas, da diesen Anlagen durch die Erlösobergrenze jeglicher Anreiz zur flexiblen und systemdienlichen und politisch intendierten Strombereitstellung genommen wird.

## 2. Stellungnahme

Der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen und hier die Regelungen zur Umsetzung der EU-Verordnung des europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in der aktuellen Ausgestaltung ausdrücklich ab. Die Regelungen stehen dem ebenfalls von der Bundesregierung verkündeten Ziel, die derzeitige Energiemangellage und die daraus resultierenden hohen Strompreise mittel- und langfristig durch Investitionen in neue erneuerbare Erzeugungsanlagen und Diversifizierung bestehender Energiequellen zu überwinden, diametral entgegen und führen im Ergebnis zu einem massiven Vertrauensverlust in politisch konsistentes Handeln bei Erzeugern von und Investoren in erneuerbare Energietechnologien.

**Nachfolgend nehmen wir im Einzelnen zu den geplanten Regelungen zur „Überschusserlösabschöpfung“ bei Biogasanlagen Stellung. Vorab weisen wir explizit darauf hin, dass die Aussagen des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums vom 25. November 2022 (Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2022 - Frage Nr. 11/192), wonach 95 Prozent der Biogasanlagen nicht von der Übergewinnabschöpfung betroffen seien, fachlich unzutreffend sind. Das Deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) geht auf Basis seiner Datenbasis davon aus, dass ca. 13% der Anlagen betroffen sind, es jedoch nicht auf die Anzahl der betroffenen Anlagen ankommt, sondern auf die betroffene Leistung mit 37 Prozent und erzeugte Arbeit mit 26 Prozent, da hier die großen Biogasanlagen überproportional zum Gesamtbestand betroffen sind. Bezogen auf die Leistung wäre also über ein Drittel der Gesamtkapazität betroffen. Darüber hinaus geht das DBFZ davon aus, dass die reale Anzahl der betroffenen Anlagen durch die geplante Anlagenzusammenfassung (§ 24 Abs. 1 EEG 2021) in der Realität deutlich höher ausfällt.**

**Zudem stellen laut DBFZ flexibilisierte Biogas-BHKW unter den Anlagen über 1 MW installierter Leistung die übergroße Mehrheit. Es würden mit den aktuellen Regelungen also gezielt flexible Anlagen betroffen sein, denen durch die Erlösabschöpfung die Anreize zur bedarfsgerechten Stromerzeugung fehlen. Damit nimmt der Gesetzgeber das Risiko in Kauf, dass rd. 2 GW installierter Leistung nicht systemdienlich agieren, weil die Erlösabschöpfung die Marktsignale in Zeiten hoher Nachfrage neutralisiert bzw. außer Kraft setzt. Gerade vor dem Hintergrund, dass im April 2023 die Stromerzeugung aus Atomkraftwerken endgültig beendet wird und damit 4,1 GW vom Netz gehen, ist es politische fahrlässig, für flexible Biogasanlagen bestehende und politisch bislang gewollte Marktmechanismen außer Kraft zu setzen und damit eine Verschärfung der Versorgungssituation zu provozieren.**

### 1. Ausnahmeregelung bei der Erlösabschöpfung für die erneuerbare Stromerzeugung aus Biogas schaffen

Die geplante Erlösabschöpfung für die Stromerzeugung aus Biogas gefährdet den wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Biogasanlagen in Deutschland ebenso, wie die dringend notwendigen Investitionen in eine klimaschützende, resiliente und flexible erneuerbare Energieversorgung. Darüber hinaus

konterkariert die geplante Erlösabschöpfung für die Stromerzeugung aus Biogas die REPowerEU-Ziele, die bis 2030 eine Steigerung der Biomethanproduktion auf 35 Milliarden Nm<sup>3</sup> pro Jahr vorsehen und steht damit der erfolgreichen Substitution von Erdgas entgegen. Der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. empfiehlt daher, die Stromerzeugung aus Biogas von der geplanten Erlösabschöpfung bei der Stromerzeugung auszunehmen.

Laut EU-Verordnung des europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise soll die Abschöpfung von „Zufallserlösen“ für Stromerzeuger mit niedrigen Grenzkosten gelten, das heißt für die Stromerzeuger, deren zusätzliche Kosten, die durch eine Erhöhung der Stromerzeugung entstehen, niedrig bleiben. Beispielhaft wird in der Verordnung die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Braunkohle oder Kernkraft benannt. Bereits hier offenbart sich in den Aussagen der EU-Verordnung ein Widerspruch, da erneuerbare Energien und deren unterschiedliche Kostenstruktur nicht differenziert betrachtet werden. Richtig ist, dass die Grenzkosten von Photovoltaikanlagen bzw. Windkraftanlagen niedrig sind, da diese keine Brennstoffkosten als Teil der variablen Betriebskosten aufweisen.

Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Biogasanlagen. Bei der erneuerbaren Stromerzeugung aus Biogas machen die Brennstoffkosten durchschnittlich 70 Prozent der variablen Betriebskosten aus, mit der Folge, dass Biogasanlagen bereits grundsätzlich vergleichsweise hohe Grenzkosten aufweisen. Zudem sind die Brennstoffkosten (Substratkosten) für die Biogas- und Biomethanerzeugung in den vergangenen Monaten stark angestiegen, zum einen aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, der zu starken Verwerfungen und Preissteigerungen für nachwachsende Rohstoffe an den internationalen Agrarmärkten geführt hat, zum anderen aufgrund des erneuten Dürresommers in Deutschland, der in vielen Regionen zu gravierenden Trockenschäden bei nachwachsenden Rohstoffen bzw. Missernten (teilweise die dritte Missernte in 5 Jahren) geführt hat. Darüber hinaus sind die Gestehungskosten für die Stromerzeugung aus Biogas seit 2020, aufgrund der inflationsbedingt gestiegenen Kosten für Reparaturen, Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen deutlich angestiegen. Zusätzlich sind Biogasanlagen auch unmittelbar von den Energiepreissteigerungen der vergangenen Monate betroffen mit Blick auf die genutzten Hilfsenergien (Agrardiesel, Netzstrom, etc.). Das Deutsche Biomasseforschungszentrum ermittelte zum 30.07.2022 eine durchschnittliche Preissteigerung von rund 45 Prozent.

Die zusätzliche Erhöhung der Grenzkosten für die Stromerzeugung aus Biogas muss in die Erwägungen um die Einführung einer Erlösobergrenze für Biogasanlagen politisch berücksichtigt werden und rechtfertigt eine Ausnahmeregelung von der Erlösabschöpfung für Biogasanlagen, die durch die EU-Notfallverordnung legitimiert ist.

Die EU-Verordnung des europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (2022/1854) schafft einen Rahmen für Ausnahmeregelungen von der Erlösabschöpfung für einzelne Technologien zur Stromerzeugung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Gemäß Absatz (33) der EU-Verordnung soll die Obergrenze für Markterlöse (180 Euro/MWh) für Technologien gelten, deren Grenzkosten unter der Markterlösobergrenze liegen, wie beispielsweise Wind-, Solar-, Kernenergie oder Braunkohle.
2. Gemäß Absatz (34) der EU-Verordnung sollen Obergrenzen für Markterlöse und damit eine Erlösabschöpfung nicht für Technologien gelten mit hohen Grenzkosten im Zusammenhang mit dem Preis der für die Stromerzeugung erforderlichen Brennstoffe, da deren Betriebskosten über der Obergrenze für Markterlöse (180 Euro/MWh) liegen würden und mit der Erlösabschöpfung die wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Technologien gefährdet würde.
3. Gemäß Absatz (35) der EU-Verordnung soll die Obergrenze für Markterlöse nicht für Technologien gelten, bei denen anstatt Erdgas Ersatzbrennstoffe wie Biomethan verwendet werden, um die Umrüstung bestehender Gaskraftwerke im Einklang mit den REPowerEU-Zielen nicht zu gefährden.

### **Zu Punkt 1 und 2: Absatz (33) und (34) der EU-Verordnung des europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise**

Biogastechnologien weisen bereits grundsätzlich hohe Grenzkosten auf, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Preis der für die Stromerzeugung erforderlichen Brennstoffe (= Biogassubstrate) stehen. Wie bereits oben ausführlich beschrieben, sind die Brennstoffkosten für Biogas in den vergangenen Monaten und damit auch die Grenzkosten stark gestiegen. Seit Einführung der Ausschreibungen für Biomasse im EEG 2017 waren alle Ausschreibungen unterzeichnet, da die gesetzlich festgelegten Gebotshöchstwerte (EEG 2021: Neuanlagen 16,4 ct/kWh<sub>el</sub>; Bestandsanlagen auf 18,4 ct/kWh<sub>el</sub>) für die überwiegende Mehrheit der Biomassebestandsanlagen und Biomasseneuanlagen deutlich zu niedrig waren, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen bzw. die Realisierung neuer Projekte zu realisieren. Die Stromgestehungskosten für Strom aus Biogas lagen im Durchschnitt bereits im Jahr 2020 mit 19,6 ct/kWh (= 196 €/MWh) deutlich über der Preisobergrenze von 18,0 ct/kWh (=180 €/MWh), Quelle: Strompreisdeckel für Biomasseanlagen, DBFZ, 2022.

### **Zu Punkt 2: Absatz (35) der EU-Verordnung des europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise**

Biogas ist, ebenso wie Biomethan, das von der Erlösabschöpfung ausgenommen ist, ein Ersatzbrennstoff für Erdgas, der zur Strom- und Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen genutzt wird. Darüber hinaus wird aus Biogas durch weitere Aufbereitung/Aufreinigung Biomethan erzeugt, das in den REPowerEU-Zielen eine wesentliche Rolle bei der Substitution von Erdgas in der europäischen Energieversorgung spielt. Die REPowerEU-Ziele sehen vor, die jährliche Biomethanerzeugung in Europa bis zum Jahr 2030 auf 35 Milliarden Nm<sup>3</sup> Biomethan zu steigern. Einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieser Biomethaneziele werden bestehende Biogasanlagen leisten, die durch Investitionen in Gasaufbereitungstechnik künftig Biomethan produzieren werden. Eine Erlösabschöpfung für Biogas würde diese

Investitionen verhindern und damit die REPowerEU-Ziele der europäischen Union für die Biomethanherzeugung konterkarieren.

**Wir empfehlen daher, auf Grundlage der Ausnahmeregelungen in der EU-Verordnung des europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, dass die Stromerzeugung aus Biogas von der Erlösabschöpfung grundsätzlich vollständig ausgenommen wird.**

## **2. zu den Regelungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

### **a) § 13 Abs. 3 Nummer 2 StromPBG**

§ 13 Abs. 3, Nr. 2 StromPBG regelt den Anwendungsbereich der Erlösabschöpfung und legt eine Leistungsgrenze der Anlagen von 1 MW installierter Leistung fest, bis zu der EE-Anlagen von der Erlösabschöpfung ausgenommen werden. Für die Ermittlung der installierten Leistung bzw. der Größe der Anlage wird auf die Regelungen des EEG 2021, hier § 3 Nr. 31 EEG 2021 und § 24 Abs. 1 EEG 2021 verwiesen. Bei Biogasanlagenkonzepten führt der Verweis auf § 24 Abs. 1 EEG 2021 in Gänze zur Ermittlung der Größe der Anlage zu einer eklatanten Benachteiligung, da dann **§ 24 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021** greifen würde, mit der Folge, dass rechtlich eigenständige Biogasanlagen (BHKW) zur Ermittlung der installierten Leistung zusammengefasst werden und dann unter den Anwendungsbereich der Erlösabschöpfung fallen würden. In der Praxis sind Biogasanlagenkonzepte regelmäßig so konzipiert, dass neben dem „Vor-Ort-BHKW“ am Standort der Biogaserzeugungsanlage ein weiteres Satelliten-BHKW mit Biogas versorgt wird, das räumlich getrennt und nur mittelbar mit der Biogaserzeugungsanlage verbunden ist und nach EEG als rechtlich eigenständige Biogasanlage gilt, mit einer eigenen Vergütung gemäß EEG.

#### **Empfehlung:**

**Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und EEG-rechtlich eigenständige Biogasanlagen vor Benachteiligungen zu schützen, halten wir die Klarstellung für notwendig, dass bei der Ermittlung der Größe der Biogasanlage § 24 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 EEG 2021 anzuwenden sind.**

### **b) § 13, Abs. 3, Nr. 2 StromPBG**

§ 13, Abs. 3, Nr. 2 StromPBG regelt den Anwendungsbereich der Erlösabschöpfung und legt eine Leistungsgrenze der Anlagen von 1 MW installierter Leistung fest, bis zu der EE-Anlagen von der Erlösabschöpfung ausgenommen werden. In einem Stromsystem, das von der fluktuierenden Produktion aus Wind und PV geprägt ist, leistet die steuerbare bedarfsgerechte Stromproduktion aus erneuerbarem Biogas einen wesentlichen Beitrag zu einer resilienten Energieversorgung und wird an Bedeutung zunehmen. Damit Biogasanlagen diese Dienstleistung anbieten können, wurden bereits erhebliche Investitionen getätigt bzw. sind weitere Investitionen notwendig, die ohne zusätzliche Leistungspreise nur durch entsprechende Preissignale in den wind- und sonnenschwachen Stunden refinanziert werden können. Die bisher im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen verhindern die (Re-)Finanzierung

dieser Investitionen und gefährden den seit EEG 2014 geförderten Ausbau hin zu einer zunehmend flexiblen und bedarfsgerechten Strombereitstellung aus Biogas. Die in der EU-VO 2022/1854 Art. 7 (3) bestehenden Ausnahmen für Anlagen kleiner 1 MW installierter Kapazität müssen daher so definiert werden, dass die Investitionssignale für o.g. Investitionen nicht gefährdet werden. Sonst werden (mit dem Schwellenwert von 1 MW bezogen auf die installierte Leistung) die Betreiber bestraft, die sich für die politisch intendierte Flexibilisierung (strompreisgeführte Fahrweise) von Biogasanlagen entschieden haben.

**Empfehlung:**

**Wir empfehlen, die Leistungsgrenze von 1 MW installierter Leistung umzustellen auf 1 MW Höchstbemessungsleistung der Anlage.**

**c) § 16 Abs. 4 StromPBG – Überschusserlöse**

Nach § 16 Abs. 4 StromPBG soll der Sicherheitszuschlag für Biogasanlagen 7,5 ct/kWh betragen und damit die gestiegenen Kosten der Stromerzeugung aus Biogasanlagen abbilden. Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Substratpreise (Brennstoffe) für die Biogaserzeugung, der Energiepreisteigerungen bei dem Einsatz von Hilfsenergien (Agrardiesel, Netzstrom) und der inflationsbedingten Kostensteigerungen für Wartung, Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen ist der vorgesehene Sicherheitszuschlag von 7,5 ct/kWh zu niedrig angesetzt. Das Deutsche Biomasseforschungsinstitut hat ermittelt, dass die Preissteigerung durchschnittlich 45 Prozent beträgt und die durchschnittlichen Stromgestehungskosten von 19,6 ct/kWh auf 28,4 - 30,5 ct/kWh gestiegen sind (Quelle: Strompreisdeckel für Biomasseanlagen, DBFZ, 2022).

**Empfehlung:**

**Wir empfehlen, den Sicherheitszuschlag für Biogasanlagen auf 9 ct/kWh zu erhöhen, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen zu gewährleisten und die dringend notwendige Stromerzeugung aus Biogas zu sichern.**

**d) § 18 StromPBG - Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung**

Nach unserer Auffassung hebt §18 Abs 1 Nr.2 StromPBG die Regelung des §16 Abs. 4 StromPBG wieder aus, mit der Folge, dass für flexibilisierte Biogasanlagen mit einem PPA nur ein Sicherheitszuschlag von 1 ct/kWh gilt, anstatt des derzeit vorgesehenen Sicherheitszuschlages für Biogasanlagen von 7,5 ct/kWh.

**Empfehlung:**

**Wir bitten hier um eine Klarstellung, dass der Sicherheitszuschlag von derzeit 7,5 ct/kWh grundsätzlich für alle Biogasanlagen unabhängig von der Vertragsgestaltung gilt.**

**e) Flexible Stromerzeugung aus Biogas**

Die vorgesehene Erlösabschöpfung konterkariert die politisch intendierte Flexibilisierung der Stromerzeugung aus Biogas, da auch die Einnahmen aus der flexiblen Energieversorgung abgeschöpft werden und diese Anlagen damit den Anreiz verlieren, ihren Strom bedarfsgerecht zu produzieren, das heißt

lediglich zu Zeitpunkten, in denen ein hoher Strombedarf besteht. Zudem untergräbt diese Erlösabschöpfung jegliches Vertrauen von Betreibern nicht flexibilisierter Anlagen künftig in die politisch gewünschte Flexibilisierung ihrer Anlagen zu investieren.

**Empfehlung:**

**Wir empfehlen, die die flexible erneuerbare Stromerzeugung aus Biogas von der Erlösabschöpfung auszunehmen.**

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen (vgl. zum Beispiel in § 17 Nr. 1 in Verbindung § 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c StromPBG) verursachen einen erheblichen administrativen und damit personellen/monetären Aufwand, der über die festgelegten Sicherheitszuschläge nicht abgedeckt wird. Des Weiteren bezweifeln wir, dass der erhebliche administrative Aufwand zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen und die bereits jetzt ausgelöste Unsicherheit mit Blick auf die notwendigen Investitionen für die Energiewende einerseits und die zu erwarteten Erlöse andererseits in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

**Ansprechpartnerin:**

Janet Hochi

Email: janet.hochi@biogasrat.de